

OLG Köln  
Reichenspergerplatz 1

50670 Köln

16.10.2017-2



**Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten:**

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte: Alle erst **seit** der Zerschlagung, alle seit der Abwesenheit des Vaters. Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Farce! Banalitäten und Abwürgen statt Grund(!)Rechte!

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts – und § 235 StGB.

Wenn Richter Familien zersetzen, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte quälen, *geliebte* Eltern amputieren, Verbrechen wider die Menschlichkeit.

**Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.**

**[www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de](http://www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de)**

**[www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de](http://www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de)**

Ihr Zeichen: II-27 WF 152/17 und 410 F 213/17 und AR ...

OLG Köln:

**Verletzungen von Verfassungs- und Verfahrens-Grundsätzen werden *nicht* verfolgt –**

**wenn Hinweise nicht unterschrieben sind**

Sehr geehrter Plücker,

wir danken für Ihren Beschluss vom 10.10.2017.

Wir müssen auf diesen Beschluss nicht mehr im Detail eingehen, halten aber fest:

1. Sie haben zu der Sache weder Bezug genommen zu
  - § 23 FamFG
  - § 40 ZPO
  - des BGHnoch zu unseren detaillierten Schriftsätzen in der Sache  
**sondern rekurren allein auf die Eingabe des Amtsgerichts.**
  
2. **Wir halten fest: Verletzungen von Verfassungs- und Verfahrensgrundsätzen werden am OLG Köln wie am Amtsgericht Bonn nicht verfolgt – wenn Hinweise darauf nicht unterschrieben sind.**
  
3. Das Amtsgericht Bonn hat – wie wir nachgewiesen haben – unrechtmäßig die Eingabe an das OLG Köln überstellt, **und damit dem Opferkind wie dem Vater das Recht auf die erste Instanz bzw. zweite Instanz genommen.**  
  
DAS – hätten Sie feststellen müssen. Das haben Sie nicht festgestellt.
  
4. Damit wurde dem Opferkind wie dem Vater die Möglichkeit genommen, uns innerhalb einer (anzunehmenden) Zwei-Wochen-Frist dazu zu äußern. Ihr Beschluss ist noch IN dieser Zwei-Wochen-Frist.
  
5. Dieses haben wir – Sie hatten den Beschluss mit Datum vom 10.10.2017 bereits verfasst – mit unserem Schriftsatz vom 13.10.2017-2 getan.

Lesenswert. Von Ihnen – unberücksichtigt.

6. Keiner der in unseren Eingaben genannten Gründe wurde Ihrerseits entkräftet.  
**Ihr Beschluss ist ein Beschluss – ohne Bezug zu unseren Eingaben.**
  
7. Sie eröffnen keine, sprich **nehmen Kind und Vater Rechtsmittel.**
  
8. **Sie haben den Beschluss nicht unterschrieben** – und das ist angesichts dieses Sachverhalts – so bemerkenswert, dass es notiert werden muss.
  
9. Summa summarum haben Sie **nicht glaubhaft gemacht, dass das Bemühen von Amts- und OLG-Gerichten darin besteht, ein im Grundsatz (seit 2015, OLG Köln, 4. Senat) Menschenrechtswidriges Verfahren bürokratisch abzuwürgen.**

Sie haben nicht glaubhaft gemacht, dass das Bemühen darin besteht, selbst die Missachtung billigster Verfassung- und Verfahrensregeln am Amtsgericht durch das OLG Köln zu legalisieren.

Dieses Schreiben ist Teil des Vorgangs.

Wir haben diesen Schriftsatz wie unsere Eingabe vom 13.10.2017-2 auf [www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de](http://www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de) öffentlich gestellt.

Dank & Gruß

(VNVater) (NName)

*Vater eines Kindes, das sechs Jahre in einer funktionierenden Wechsel-Modell-Familie lebte, die 2015 ohne Eingriffsnotwendigkeit durch Richter zerschlagen wurde – und das seitdem psychisch krank ist*